

Merkblatt

zu den Änderungen der Vorschriften des Kreditwesengesetzes (KWG) und des § 34 c der Gewerbeordnung (GewO), Stand: 28. Dezember 2009

Durch das Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften sowie das Begleitgesetz zu diesem Gesetz haben sich einige Änderungen in der Anwendung des KWG und des § 34 c GewO ergeben.

Danach bedürfen

- a) Gewerbetreibende im Sinne des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (siehe Seite 3, Ziffer 4.6 des Antragsvordrucks) in Bezug auf Vermittlungstätigkeiten nach Maßgabe des § 2 Abs. 10 Satz 1 KWG (so genannte gebundene Agenten) keiner Erlaubnis nach § 34 c GewO. Ebenso entfällt eine Erlaubnispflicht nach den Vorschriften des KWG. Gebundene Agenten sind Gewerbetreibende, die die Anlage- oder Abschlussvermittlung eines beliebigen Finanzinstruments ausschließlich für Rechnung und unter Haftung eines Einlagenkreditinstituts oder Wertpapierhandelsunternehmens mit Sitz im Inland oder eines nach § 53 b Abs. 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmens erbringen.

Diese Agenten haben den Beginn des Gewerbes lediglich gem. § 14 GewO der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde anzumelden.

- b) Unternehmen, die als Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nrn. 1-4 KWG ausschließlich die Anlage- und Abschlussvermittlung sowie die Anlageberatung (§ 34 c Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3. GewO) zwischen Kunden und
- einem Institut (d.h. einem lizenzierten Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut),
 - einem nach dem § 53 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen,
 - einem Unternehmen, das aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 53 c KWG gleichgestellt oder freigestellt ist, oder
 - einer ausländischen Investmentgesellschaft

betreiben, sofern sich diese Finanzdienstleistungen auf Anteilscheine von Kapitalanlagegesellschaften oder Investmentaktiengesellschaften sowie von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen, beschränken und die Unternehmen nicht befugt sind, sich bei der Erbringung dieser Finanzdienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern, Anteilscheinen oder Anteilen von Kunden zu verschaffen, lediglich der Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 GewO (siehe Seite 3, Ziffern 4.5, 4.6.1 und/oder 4.6.2 des Antragsvordrucks).

Diese Ausnahmeregelung gilt auch für die Vermittlung von Investmentanteilscheinen an mehrere der genannten Anbieter.
Ansonsten bedarf es einer Erlaubnis nach § 32 KWG.

Erlaubnisbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Telefon: 0228/4108-0

und

Lurgiallee 12
60439 Frankfurt

- c) Warentermin-, Devisen- und Devisentermingeschäfte der Erlaubnis nach § 32 KWG (siehe Seite 3, Ziffer 4.6.3 des Antragsvordrucks).

Erlaubnisbehörde: siehe Buchstabe b).

- d) Die Abschlussvermittlung und die Anlagevermittlung von öffentlich angebotenen Anteilen an und von verbrieften Forderungen gegen eine Aktiengesellschaft einer Erlaubnis nach § 32 KWG.

Erlaubnisbehörde: siehe Buchstabe b).

Bezüglich der GmbH und der Kommanditgesellschaft bedarf es nach wie vor einer Erlaubnis nach § 34 c GewO (siehe Seite 3, Ziffer 4.6.4 des Antragsvordrucks).

Hinweis:

Fragen zur Anwendbarkeit und zum Erlaubnisverfahren des KWG beantwortet die
Deutsche Bundesbank
Berliner Allee 14
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211/874-0
Telefax: 0211/874-3635.